

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bad Kleinen		Vorlage-Nr: VO/GV08/2011-770
Federführend: Kämmerei		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 14.04.2011
		Einreicher: Bürgermeister
<b>Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben - Vermessungsgebühren -</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	08.06.2011	Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	16.06.2011	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	22.06.2011	Gemeindevertretung Bad Kleinen

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen bewilligt gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V, außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Zahlung der Vermessungsgebühren und weiteren Nebenkosten aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes M-V, in der Streitsache Gemeinde Bad Kleinen ./ Landkreis Nordwestmecklenburg,

in Höhe von insgesamt 46.200,00 €.

### Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil (AZ: 1L 166/06) vom 06.10.2010 über die Frage der Kostenschuld in der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Bad Kleinen ./ Landrätin Landkreis Nordwestmecklenburg, Vermessungsgebühren – Vermessung langgestreckter Anlagen – Straße Losten-Hoppenrade, zu Gunsten des Landkreises entschieden.

Der Landkreis hat die Vermessungsgebühren und die Nebenkosten (Säumniszuschläge, Widerspruchsgebühr) eingefordert.

Ein Antrag auf Erlass der Säumniszuschläge, wurde durch den Landkreis abgelehnt.

Somit ist die komplette Forderung

27.710,14 €	Vermessungsgebühren
18.005,00 €	Säumniszuschläge
300,00 €	Widerspruchsgebühr
<u>106,52 €</u>	Kostenfestsetzung
46.121,66 €	

zu zahlen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen fallen an: Produktkonto 54100.56250

Die Auszahlungen fallen an: Produktkonto 54100.76250

Deckung: -im Finanzhaushalt aus Kassenkreditmitteln, im Ergebnishaushalt keine Deckungsmittel

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	